

BGer 1C 306/2016 vom 5. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_306_2016

FR: TF 1C 306/2016 du 5 juillet 2016

IT: TF 1C 306/2016 del 5 luglio 2016

Regeste

Führerausweisenzug | Strassenbau und Strassenverkehr

Volltext

Bundesgericht I. Öffentlich-rechtliche Abteilung 05.07.2016 1C 306/2016 (1C_306/2016)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 05.07.2016 1C 306/2016 (1C_306/2016) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 05.07.2016 1C 306/2016 (1C_306/2016)

Führerausweisenzug | Strassenbau und Strassenverkehr

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1C_306/2016
Urteil vom 5. Juli 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen Verkehrsamt des Kantons Schwyz, Postfach 3214, 6431 Schwyz.
Gegenstand Führerausweisenzug, Beschwerde gegen den Entscheid des
Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz, Kammer III, vom 25. Mai 2016. In Erwägung,
dass das Verkehrsamt des Kantons Schwyz A._____, am 19. Februar 2016 gestützt auf
Art. 16b sowie Art. 16c Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1
VZV den Führerausweis für die Dauer von vier Monaten entzog (nachdem er einerseits
gemäss am 29. September 2015 ergangenem Urteil des Kantonsgerichts Schwyz wegen
vorsätzlicher grober Verkehrsregelverletzung und andererseits gemäss am 1. Juli 2015
ergangenem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis wegen mehrfacher
Verkehrsregelverletzung schuldig erklärt worden war); dass A._____ gegen die
Verfügung vom 19. Februar 2016 mit einer Beschwerde ans Verwaltungsgericht des
Kantons Schwyz gelangte, dessen Kammer III das Rechtsmittel mit Entscheid vom 25. Mai
2016 abgewiesen hat; dass er hiergegen mit Eingabe vom 30. Juni 2016 Beschwerde ans
Bundesgericht führt, welches davon abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen; dass er den
Entscheid ganz allgemein als "rechtswidrig" bezeichnet, sich indes mit den ausführlichen
Erwägungen des Gerichts nicht rechtsgenügend auseinandersetzt und nicht darlegt,
inwiefern die Entscheidbegründung bzw. der Entscheid selbst im Ergebnis rechts- bzw.
verfassungswidrig sein soll; dass die Beschwerde somit den gesetzlichen
Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68
mit Hinweisen) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten ist; dass der
genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten
Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass bei nach dem
Gesagten offenkundig aussichtsloser Beschwerde das Gesuch um Gewährung der
unentgeltlichen Rechtspflege bzw. amtlichen Verbeiständung abzuweisen ist (Art. 64 BGG
); dass indes unter den gegebenen Umständen davon abgesehen werden kann, für das
bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben; wird erkannt: 1. Auf die Beschwerde
wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege

bzw. amtlichen Verbeiständung wird abgewiesen. 3. Es werden keine Kosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer sowie dem Verkehrsamt und dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz, Kammer III, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 5. Juli 2016 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.